



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Vertrag mit muslimischen Verbänden - Nachfrage

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Fragen beziehen sich auf die Antworten auf die Kleine Anfrage „Vertrag mit muslimischen Verbänden“ vom September 2024, wo u.A. angegeben wurde, dass „[e]rste Vereinbarungen [...] bis Juli 2025 unterzeichnet werden [sollen]“.¹

1. Befindet sich die Landesregierung aktuell noch in Verhandlungen mit weiteren muslimischen Verbänden oder sind die Verhandlungen abgeschlossen?

Antwort:

Es wurden mit den islamischen Religionsgemeinschaften je einzelne Vertragsgespräche geführt, die in jeweils mit einer Religionsgemeinschaft abzuschließende Verträge münden könnten. Die Landesregierung steht aktuell in weiteren Gesprächen mit zwei Religionsgemeinschaften: Der Schura SH und der Ahmadiyya Muslim Jamaat.

2. Welche Runden Tische bzw. Verhandlungsrunden fanden seit September 2024 zu diesem Zweck mit welchen Teilnehmenden statt?

¹ Drucksache 20/2444

Antwort:

Es fanden folgende Verhandlungstermine zwischen dem MBWFK und den Religionsgemeinschaften statt:

Mit Vertretern des VIKZ LV Norddeutschland am 13.12.2024,

mit Vertretern der Ahmadiyya Muslim Jamaat am 12.11.2024,

mit Vertretern der Schura SH am 01.11.2024, am 13.11.2024 und 28.05.2025.

3. Welche Notwendigkeiten zu Satzungsänderung der DITIB Nord ergaben sich aus dem Gutachten von Prof. Muckel und Prof. Bochinger?

Antwort:

Es handelt sich um zwei separate Gutachten. Beide Gutachter stellten jeweils fest, dass DITIB Nord grundsätzlich die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Absatz 3 Grundgesetz erfülle. Sie merkten aber an, dass die DITIB Nord angehalten werden solle, ihre Selbstbestimmung bei der Formulierung der Grundsätze für den Religionsunterricht in noch stärkerem Maße als bisher vor Einflüssen aus dem Ausland zu schützen. Die direkte oder indirekte Einflussnahme des türkischen Staats auf den Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz soll vermieden werden. Dies müsse sich in der Satzung niederschlagen.

4. Ist es möglich dem Landtag das in 3. genannte Gutachten zugänglich zu machen?

Antwort:

Ja. Beide Gutachten sind bereits im Transparenzportal veröffentlicht:

<https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/ccae5f10-4a4e-4cce-8125-e0877074ed27/resource/33193374-4d12-4ff5-9232-1b0a43aa8a4f/download/islam.-religionsgemeinschaften-in-sh-gutachten-2022-gw.pdf>
<https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/ccae5f10-4a4e-4cce-8125-e0877074ed27/resource/b1644b7d-f1f9-4457-8f8e-2573722683b4/download/bochinger-gutachten-sh-gw.pdf>

5. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung der Satzungsänderungen durch die DITIB Nord?

Antwort:

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Hat die DITIB Nord die gewünschten Satzungsänderungen vollzogen und ist daher ebenfalls mit dem Land in Verhandlungen eingetreten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5).

7. Am 25. September wurde ein Vertrag mit dem Verband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. unterzeichnet. Sind weitere Vertrags- bzw. Vereinbarungsunterzeichnungen mit anderen muslimischen Verbänden geplant? Falls ja: Wann? Falls nein: Warum nicht?

Antwort:

Der Vertrag mit dem Verband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. wurde am 24. September 2025 geschlossen. DITIB Nord hatte nach Hinweisen der im Zuge des Prozesses hinzugezogenen Gutachter nicht die Voraussetzungen zur Aufnahme konkreter Vertragsgespräche erfüllt. Der Landesverband DITIB Nord steht im Austausch mit der Landesregierung, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsgesprächen herzustellen. Mit der Schura SH und der Ahmadiyya Muslim Jamaat wurden Vertragsgespräche geführt. Aktuell sind nicht alle inhaltlichen Punkte geeint.

8. Wurden alle fünf Eckpunkte der Vertragsverhandlungen in alle Vereinbarungen aufgenommen? Falls ja: Inwiefern? Falls nein: Welche mit wem aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Die Eckpunkte vom 4. April 2024 sind fester Vertragsbestandteil und nicht verhandelbar.